

RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/10/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1992

Rechtssatz

Da der Rechtsanwalt der schriftlichen Aufforderung, die Vollmacht binnen einer Frist von einer Woche vorzulegen, nicht nachgekommen ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Schlagworte

Rechtsanwalt;Vollmacht;Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at